



## Wasserbezugsgebührenverordnung

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 18.11.2021, Zl. 8500-1/2021, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Oberdrauburg werden von der Marktgemeinde Oberdrauburg Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Oberdrauburg eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Oberdrauburg ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Gemeindewasserversorgungsanlage Oberdrauburg).

### **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück, die bauliche Anlage oder das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.

### **§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) ab 1. Jänner 2022 66,82 Euro,
- b) ab 1. Jänner 2023 68,16 Euro,
- c) ab 1. Jänner 2024 69,52 Euro.

### **§ 5 Benützungsg Gebühr**

- (1) Die Benützungsg Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

### **§ 6 Höhe der Benützungsg Gebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) ab 16. Oktober 2022 1,28 Euro,
- b) ab 16. Oktober 2023 1,31 Euro,
- c) ab 16. Oktober 2024 1,34 Euro.

## **§ 7 Wasserzählergebühr**

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) ab 1. Jänner 2022 13,36 Euro,
- b) ab 1. Jänner 2023 13,63 Euro,
- c) ab 1. Jänner 2024 13,90 Euro.

## **§ 8 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Oberdrauburg angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

## **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr, ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 15. Oktober jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 10 Teilzahlungen**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind Teilzahlungen vorzuschreiben.
  - a) Die Vorschreibung der Teilzahlung der Benützungsg Gebühr erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im April; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
  - b) Die Vorschreibung der Teilzahlungen der Bereitstellungsgebühr erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im April, im Juli und im Oktober; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag der Benützungsg Gebühr beträgt die Hälfte der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.

- (3) Der Teilzahlungsbetrag der Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (4) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft, soweit im folgenden Absatz nicht Abweichendes bestimmt wird.
- (2) § 6 (Abgabensatz für die Benützungsg Gebühr) tritt am 16. Oktober 2022 in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 6. Dezember 2018, Zl. 8500-3/2018, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung), nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Stefan Brandstätter